BGTalk
Vorsorge durch Vollmachten
Rechtliche Einordnung und erfolgreiche Beratung

18. MÄRZ 2025
17.00 BIS 19.00 UHR – ONLINE –

HOLGER MARX

Genderhinweis

Soweit eine Bezugnahme direkt auf Gesetzestexte oder entsprechende Zitate erfolgt, werden die Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern in der männlichen Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Bild © Maicon Fonseca Zanco auf Pixabay

Agenda

1. Beratung zur Vollmacht
    1. Beratung durch Betreuungsbehörde
    2. Beratung durch Betreuungsvereine
    3. Beratung andere Stellen und Personen
    4. Gemeinsamkeiten
2. Beratungsfelder und Fragen zur Vollmacht
    1. Form und Inhalt
    2. Gültigkeit/Wirksamkeit, Geschäftsfähigkeit und Nachweis
    3. was kann, darf und muss eine bevollmächtigte Person

Agenda

3. Beratungsfelder und Fragen zur Vollmacht
    4. Anerkennung im Rechtsverkehr
    5. Beglaubigung, Beurkundung und Banken
    6. Person d. Bevollmächtigten, mehrere Bevollmächtigte
    7. Widerruf, Missbrauch, „Risiken und Nebenwirkungen“
    8. gut beraten, Beratungsfehler vermeiden
4. Abschluss

1.1 Beratung durch Betreuungsbehörden

- Aufgaben und Regelungen im BtOG in Kontext zu Beratung und Vollmacht
  - Information und Beratung über Vollmachten (§ 5 Abs. 1 und 2 BtOG)
  - Förderung der Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten (auch *Betreuungs- und Patientenverfügungen*) (§ 6 Abs. 1 und 3 BtOG)
  - i.R.d. öffentliche Beglaubigung (§ 7 Abs. 1 BtOG, § 40 BeurkG)

1.2 Beratung durch Betreuungsvereine

- Aufgaben und Regelungen im BtOG in Kontext zu Beratung und Vollmacht
  - *Bevollmächtigte* bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen (§ 15 Abs. 1 BtOG)
  - Beratungsrecht bzw. Beratungsmöglichkeiten (§ 15 Abs. 3 BtOG)
    - *Betroffene*, *Angehörige, sonstige Personen* zu Vorsorgevollmachten und
    - zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten

1.3 Beratung durch andere Stellen und Personen

- Betreuungsgericht [im Betreuungsverfahren (§§ 271 ff. FamFG)]
  - ein Hinweis auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht (§ 278 Abs. 2 S. 2 FamFG)
- Notarinnen und Notare
  - bei Erstellung, Beglaubigung und Beurkundung einer Vorsorgevollmacht notarielle Betreuung (§ 14 BNotO)
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
  - umfassende Befugnis zur Rechtsberatung (§ 3 Abs. 1 BRAO)
- sonstige Stellen und Personen im außergerichtlichen Verfahren
  - nur bei Gestattung i.R.d. Rechtsdienstleistungsgesetzes (§ 3 RDG)

1.4 Gemeinsamkeiten

- alle Beraterinnen und Berater
  - benötigen eine Befugnis/Erlaubnis durch Gesetz
  - müssen sachkundig sein
  - müssen eine oder haben eine Versicherung gegen Haftungsansprüche
  - ...

3. Beratungsfelder und Fragen zur Vollmacht

Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht – übliche Themenfelder

- Form und Inhalt
- Gültigkeit/Wirksamkeit, Geschäftsfähigkeit und Nachweis
- was kann, darf und muss eine bevollmächtigte Person
- Anerkennung im Rechtsverkehr
- Beglaubigung, Beurkundung und Banken
- Person der oder des Bevollmächtigten, mehrere Bevollmächtigte
- Missbrauch, „Risiken und Nebenwirkungen“
- Vertrauen, Kontrolle und Widerruf
- spezielle Besonderheiten und vieles mehr …

3.1 Form und Inhalt

- grundsätzlich Formfreiheit (§ 167 BGB)
  Empfehlung -> schriftlich („wer schreibt, der bleibt“)
- gute Formulare: BMJ und Bundesländer -> Muster Vollmacht
  - auf die Ausnahmen dazu hinweisen, z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
    - Mindesterfordernis der öffentlichen Beglaubigung bei Grundstücksgeschäften (§ 29 GBO) und Erbanfechtung und -ausschlagung (§§ 1945, 1955 BGB)
    - notarielle Beurkundung bei Kreditvertrag (§ 492 Abs. 4 BGB)

3.2 Gültigkeit/Wirksamkeit, Geschäftsfähigkeit und Nachweis

Gültigkeit/Wirksamkeit

- durch Erteilung der Vollmacht (§ 167 Abs. 1 BGB)
  -> ist ein Vertrag = Auftragsverhältnis (§§ 622 – 674 BGB)
- die d. Bevollmächtigten zugehen muss (Empfangsbedürftigkeit) (§ 130 Abs. 1 BGB)
- ohne Zugang (Einverständnis) bzw. Kenntnis d. Bevollmächtigten
  -> keine wirksame Beauftragung (Vollmacht)
- Vollmacht i.d.R. mit Unterschrift gültig (wirksam) und d. bevollmächtigte Person kann (sofort) handeln

3.2 Gültigkeit/Wirksamkeit, Geschäftsfähigkeit und Nachweis

Geschäftsfähigkeit und Nachweis

- Vollmachten können nur Wirksam von Geschäftsfähigen erteilt werden
- Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen sind nichtig (§ 105 BGB)
- wichtig: das gilt auch für den Widerruf von Vollmachten (§ 168 BGB)
- Geschäftsunfähig ist (§ 104 Nr. 2 BGB) – Definition
  „wer sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet“
- Betrachtung der Geschäftsunfähigkeit -> zum Zeitpunkt der Unterschrift
- muss nicht von Vollmachtgeber:in nachgewiesen werden
- Fiktion: alle Vollmachten erstmal gültig, wer zweifelt, muss das nachweisen!

3.3 was kann, darf und muss eine bevollmächtigte Person

wie gesagt: Vollmacht = Vereinbarung bzw. Vertrag

- jede Vollmacht basiert auf einem Grundgeschäft (Grundverhältnis), hier konkret -> Vertragsverhältnis als Auftrag [oder Geschäftsbesorgungsvertrag]
- eine (Vorsorge)Vollmacht ist kein rechtlich unverbindliches Gefälligkeitsverhältnis aufgrund ihrer Wirkungen und Auswirkungen
- in der Vereinbarung (Vollmacht) verpflichtet sich d. Bevollmächtigte, die Vollmacht gemäß der mit d. Vollmachtgeber:in getroffenen Regelungen auszuüben
- ist unentgeltlich (Aufwendungsersatz ist möglich (§ 670 BGB)

3.3 was kann, darf und muss eine bevollmächtigte Person

Rechte und Pflichten bevollmächtigter Personen

- d. Bevollmächtigte handelt im Namen d. Vollmachtgeber:in („gewillkürter Vertreter“) -> „gesetzliche Vertreter = Eltern, Vormünder, Betreuer, neu: Ehegatten § 1358 BGB)
- die Handlungen erfolgen im Rahmen der erteilten Vollmacht (Festlegung der Aufgaben und Befugnisse im Inhalt der Vollmacht)
- die Handlungen d. Bevollmächtigten wirken unmittelbar für und gegen die vertretene Person (§ 164 Abs. 1 BGB)

3.3 was kann, darf und muss eine bevollmächtigte Person

Rechte und Pflichten bevollmächtigter Personen

- Regelungen zum Auftrag bezüglich der Rechte und Pflichten
  - Pflichten gegenüber d. Vollmachtgeber:in z.B.
    - Verpflichtung zur unentgeltlichen Besorgung (§ 662 BGB)
    - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht (§ 666 BGB)
    - Herausgabepflicht (§ 667 BGB)
    - „Kündigungsschutz“ zur Unzeit (§ 671 Abs. 2 BGB)
  - Rechte der beauftragten (bevollmächtigten) Person
    - Aufwendungsersatz (§ 670 BGB)
    - Vorschuss für Aufwendungen (§ 669 BGB)

3.3 was kann, darf und muss eine bevollmächtigte Person

Exkurs: „Kündigungsschutz“ zur Unzeit (§ 671 Abs. 2 BGB)

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, dass der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- Niederlegung der Vollmacht (ohne wichtigen Grund) ist nicht statthaft
  -> z.B. kann eine eigene akute und schwere Erkrankung ein wichtiger Grund sein
- anderweitige Fürsorge ist z.B. die Einleitung eines Betreuungsverfahrens
- möglicherweise auch die Erteilung einer Untervollmacht (sofern gestattet)

3.4 Anerkennung im Rechtsverkehr

- im Rechtsverkehr muss d. Bevollmächtigte die Vertretung anzeigen (bzw. erklären)
  -> sich als Bevollmächtigte:r zu erkennen geben
- in der Regel erfolgt das durch Vorlage der Original-Vollmachtsurkunde
- unterbleibt diese Anzeige (Erklärung) treffen die (Schuld)Verpflichtungen dann i.d.R. d. Vollmachtnehmer:in selbst und nicht (wie üblich) d. Vollmachtgeber:in (§ 164 BGB)

3.5 Beglaubigung, Beurkundung und Banken

- eine (Vorsorge)Vollmacht muss – mit Ausnahme der besonderen Formvorschriften – (siehe 3.1 Form und Inhalt) nicht beglaubigt sein (werden)
- Form der Beglaubigung
  - öffentliche Beglaubigung
    es wird beglaubigt, dass eine Unterschrift oder ein Handzeichen von einer bestimmten Person stammt („Identitätsfeststellung“)
    - kann jede Person vornehmen, die dazu durch Gesetz (oder Verordnung) befugt ist, z.B. nach § 40 Beurkundungsgesetz (BeurkG) -> die Notar:innen
    - die Betreuungsbehörde, besser und genauer gesagt *„die Urkundsperson der Betreuungsbehörde“* hat eine Befugnis aus § 7 Abs. 1 BtOG

3.5 Beglaubigung, Beurkundung und Banken

- notariell beurkundete Vollmachten:
  - neben der Identitätsfeststellung auf Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit
  - Original (Urschrift) verbleibt im Urkundenregister d. Notar:in; d. Vollmachtgeber:in erhält „nur“ Ausfertigung -> Vorteil: erneute Ausfertigung bei Verlust
  - Eintragung standardmäßig im zentralen Vorsorgeregister

- Banken erkennen oft nur notariell beurkundete Vollmachten oder die eigenen Formulare an -> ist unzulässig aber leider Praxis, Hinweis hierauf ist sinnvoll

3.6 Person d. Bevollmächtigten, mehrere Bevollmächtigte

Vertrauen ist alles!

- eine Vollmacht nur erteilen, wenn bedingungsloses Vertrauen vorhanden ist
- Bevollmächtigte werden nicht bzw. nur durch d. Vollmachtgeber:in kontrolliert
- da Vollmachten i.d.R. erst dann genutzt werden, wenn d. Vollmachtgeber:in nicht mehr uneingeschränkt handlungsfähig ist, wird es auch mit der Kontrolle schwierig
- Kontrollbetreuung (§ 1815 Abs. 3 und § 1820 BGB) als Lösung?

steht eine Person nicht zur Verfügung, der bedingungsloses Vertrauen entgegengebracht wird/werden kann, ist die Vollmacht keine Option!

3.6 Person d. Bevollmächtigten, mehrere Bevollmächtigte

Innen- und Außenverhältnis

- für die Vertretung im Rechtsverkehr ist das Außenverhältnis relevant
  - mit der Vollmacht (Außenvollmacht) legitimiert sich die bevollmächtigte Person gegenüber Dritten im Rechts- und Geschäftsverkehr
  - es muss erkennbar sein, „wer“ „was“ darf (Inhalt der Vollmacht)
- das eigentliche Vertrags- oder Auftragsverhältnis (auch Grundverhältnis genannt) wird im Innenverhältnis bestimmt
  - mit der Vollmacht (Innenvollmacht) regeln die bevollmächtigte Person und d. Vollmachtgeber:in ihre Beziehungen und Verhältnisse untereinander
  - unbedingte Empfehlung: Regelungen der Innenvollmacht haben in der Außenvollmacht nichts zu suchen -> kategorische Trennung!

3.6 Person d. Bevollmächtigten, mehrere Bevollmächtigte

Innenverhältnis und Außenverhältnis

- typische Reglungen, die im Innenverhältnis verabredet werden (können) sind
  - Zeitpunkt der Anwendung der Vollmacht, Beginn der Vertretung
  - mehrere Bevollmächtigte und Vertretungsregelungen
  - Regelungen zu Absprachen mehrerer Bevollmächtigter untereinander
  - Pflege- und Versorgung, Auswahl einer Wohnform
  - Geschenke und Spenden, Aufwandsentschädigung d. Bevollmächtigten

- Formular *„REGELUNG DES INNENVERHÄLTNISSES („VORSORGEVERHÄLTNIS“) zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem“* aus *„Der große Vorsorgeberater“*, Land Bayern

3.6 Person d. Bevollmächtigten, mehrere Bevollmächtigte

Innenverhältnis und Außenverhältnis

- die Reglungen im Innenverhältnis bedürfen keiner besonderen Form, auch mündliche Verabredungen und Absprachen sind gültig -> Vertrauen!
- auch hier: Schriftform empfehlen

werden mehrere Bevollmächtigte eingesetzt, ist es sehr zu empfehlen, dies nur im Innenverhältnis zu regeln und

- für jede einzelne bevollmächtigte Person eine separate Außenvollmacht zu erstellen
- so hat jede:r eine „eigene“ Legitimation

3.7 Widerruf, Missbrauch, „Risiken und Nebenwirkungen“

der Widerruf einer Vollmacht

- ist (i.d.R.) jederzeit durch d. Vollmachtgeber:in möglich, wenn (noch) Geschäftsfähigkeit besteht (siehe 3.2 Wirksamkeit, Geschäftsfähigkeit)
- kann andernfalls durch eine:n Betreuer:in erfolgen

häufiger Grund für den Widerruf = Missbrauch(sverdacht)

Alternativen zum Widerruf

- Kontrollbetreuung (§§ 1815 Abs. 3 und 1820 Abs. 3 BGB)
- Suspendierung der Vollmacht (§ 1820 Abs. 4 BGB – neu seit 01.01.2023)

3.8 gut beraten, Beratungsfehler vermeiden

bei der Beratung Hinweise auf wichtige Faktoren geben, insbesondere

- Folgen der Vollmacht (-> Vertrauen)
- bestimmte Formerfordernisse, Innen- und Außenverhältnis
- mögliche mangelnde Akzeptanz bei Banken und nicht notariellen Vollmachten

Empfehlung:

- standardisierte (intern einheitliche) Beratung nach Vorgaben und Checklisten*
- Fortbildung (so wie heute ☺) und Training, kollegiale Fallbesprechungen
- evtl. Dokumentation des Beratungsvorgangs

* Zimmermann, Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung für die Beratungspraxis, Erich Schmidt Verlag, 4. Aufl. 2023: Das Beratungsgespräch über die Vorsorgevollmacht

6. Ihre Fragen

Haben Sie noch Fragen?

Oder haben wir dafür gar keine Zeit mehr, weil ich schon wieder hoffnungslos überzogen habe?

7. Abschluss

„Ich habe fertig“

vgl. Giovanni Trapattoni, 10. März 1998